

Satzung

der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg über die Unterhaltung der Gehwege

(Gehwegunterhaltungssatzung)

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) sowie Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung findet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung für Grundstücke im Bereich der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, die durch Ortsstraßen im Sinne von Art. 46 Ziffer 2 BayStrWG oder über Ortsdurchfahrten im Sinne von Art. 48 BayStrWG erschlossen werden oder sind, und zwar für deren Gehwege.

§ 2

Verpflichtete

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der im § 1 bezeichneten Grundstücke.

§ 3

Umfang der Verpflichtung

- (1) Nach Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 2 und 3 BayStrWG erstreckt sich der Umfang der Verpflichtung nach näherer Maßgabe dieser Satzung auf die Unterhaltung derjenigen Gehwege oder deren Teile, die überwiegend den Verpflichteten im Sinne dieser Satzung dienen.
- (2) Solche Gehwege oder deren Teile, die überwiegend dem Verkehrsinteresse des Grundstücks der Verpflichteten dienen, sind insbesondere:
 - a) Alle Überfahrten über Gehwege zwischen Anliegergrundstück und Fahrbahnrand. Die Größe der Überfahrtsfläche wird bestimmt durch das Mittel zwischen der Torbreite und der erforderlichen Breite am Fahrbahnrand und der Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnrand.
 - b) Diejenigen Teile der Gehwege, die als Stichwege durch Grünflächen oder sonstige Anlagen zu den Gebäudeeingängen führen.

§ 4

Unterhaltung der Gehwege

- (1) Die Unterhaltung der Gehwege wird nach Maßgabe dieser Satzung von der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten.
- (2) Die nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten haben der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg die Kosten für die bauliche Unterhaltung der in § 3 Abs. 3 aufgeführten Gehwege bzw. Gehwegteile zu erstatten.
- (3) Nicht zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören solche Flächen, die nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg stehen. Diesen Grundstücksflächen sind gleichgestellt Grundstücksflächen, die im Eigentum der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg stehen, jedoch von Dritten aufgrund von Erbbaurechts- oder sonstigen Verträgen bebaut sind oder werden können. Diese Gehwegflächen werden daher auch nicht von der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg unterhalten, sondern sind von den Grundstückseigentümern und den sonstigen oben angeführten Berechtigten zu befestigen und zu unterhalten.
- (4) Als Gehwegunterhaltung im Sinne dieser Satzung gilt nicht die Abänderung oder der Umbau von Gehwegen, soweit solche Maßnahmen aus Anlaß von Straßenverbreiterungen, Straßenumbauten, Verlegung von Versorgungsleitungen und ähnlichem erfolgen, es sei denn, diese Arbeiten sind von den Verpflichteten (§ 2) verursacht oder in deren Interesse ausgeführt worden.

§ 5

Entstehung der Forderung

Die Verpflichtung zur Erstattung der Unterhaltungskosten entsteht mit dem Abschluß der einzelnen Unterhaltungsmaßnahme.

§ 6

Inkraftteten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung der Gehwege vom 30. April 1965 außer Kraft.

Schwaig b. Nürnberg, 26.11.1985

Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

gez. Vogel
(Vogel)
1. Bürgermeister